

Nachfragende Person:	geb. am:
Anschrift:	Antrag vom:

Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den rückseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach sich ziehen können.

Ich unterhalte ein:		(werden Konten bei verschiedenen Banken geführt, bitte für jede Bank eine <u>gesonderte</u> Erklärung ausfertigen)		
		Bank/Versicherungsinstitut	Konto/ Vertrags-Nr.	Kontostand/Vertrags- bzw. Versicherungssumme
Giro-/Postgirokonto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Giro-/Postgirokonto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Spar-/Postsparkonto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bausparvertrag	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Sparverträge	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Wertpapierdepot	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Geschäftsanteile	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Lebensversicherung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Sterbegeldversicherung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Sonstiges	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das angegebene Geldinstitut bzw. die Anstalt unter Befreiung vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Sozialleistungsträger bzw. der Sozialleistungsbehörde (der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden) weitere Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegungen in den letzten 10 Jahren, zu erteilen. Außerdem ermächtige ich das oben genannte Geldinstitut, Auskünfte über alle Konten zu geben, die in den letzten 10 Jahren für mich geführt wurden (insbesondere Festgeldkonten), auch wenn sie nicht oben aufgezählt sind.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift (nachfragende Person)

.....
 Unterschrift (Vater – Mutter – Betreuer/in)
 bei Minderjährigen bzw. Betreuten zusätzliche Unterschrift
 der/s Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer/in

bitte wenden

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil –

vom 11. Dezember 1975 (BGBl.I. S. 3015) in aktuell gültiger Fassung

Dritter Teil: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat:

- a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- b. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- c. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannte Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Enttarnung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonderen Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und ich besonders alle Einkünfte und Vermögen, auch der in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen, lückenlos angegeben habe. Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – **Betrug** –) und zu Unrecht erlangte Hilfe ersetzen muss.

Über meine Mitwirkungspflicht und die Folgen fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –) bin ich unterrichtet worden. Ich bin ferner darüber informiert, dass meine Ansprüche gegen Drittverpflichtete im Rahmen der gesetzlich zuständigen Grenze aus den Träger der Hilfe übergeleitet werden können und dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie vorübergehende Abwesenheit, Krankenhausaufenthalts usw. auch die von Haushaltsangehörigen, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Hilfe mitzuteilen habe. Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit, werde ich vor Aufnahme der Arbeit gleichermaßen dem Träger der Hilfe anzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift